

Zeitschrift:	Bernisches Freytags-Blätlein : In welchem die Sitten unser Zeiten von der Neuen Gesellschaft untersucht und beschrieben werden
Herausgeber:	Samuel Küpffer, Bern
Band:	2 (1722)
Vorwort:	Dem Galanten, Geist- und Jugend-reichen Frauenzimmer : der Stadt Bern, übergibt den andern Theil des Freytags-Blätleins : die neue Gesellschaft
Autor:	[s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Dem Galanten/Geist- und
Tugend-reichen

Grauenzimmer

Der Stadt Bern/

Übergibt den andern Theil des Freytags
Blätleins

Die neue Gesellschaft.

Ste Ehr = Forcht / welche
gegen dieses edle Ge-
schlecht geheget wird ; der
eilfertige Gehorsam / mit
welchem man seinen Befehlen zu
willfahren sucht ; Der gerechte Eis-
fer / aus welchem man in allen Ge-
fahren die schuldige Erkantlichkeit
so vieler Preis- und Liebens-würdi-

(1) gen

gen Verdiensten an den Tag zu legen suchet/ ist mit nichts eine vielleicht zu unseren Zeiten von einem Verliebten/ oder im Gehirn verrückten Frankofz herfür gebrachte Erfindung. Dieses Recht ist so klar/ und liegt jedermann so hell vor Augen/ daß es keines Beweissthums vonnöthen hat. Ja/ ich getraue mir zu behaupten / und vielleicht nicht ohne geringen Beyfahl / dieses seye ein Recht / so mit einem ewigen Griffel von der Natur selbst in eines jeden Menschen Herzb eingegraben worden seye/ so daß man einen Spötter oder groben Zanck-Geist nur auf dasjenige weisen kan/ so er in seinem Herzen selbst fühlet und empfindet. Diz ist das Natur- und Völcker-Recht/ welchem die ganze Welt unterworffen ist / von welchem sich keine

ne Nation/ so mächtig/ stolz und
aufgeblasen sie auch seyn mag/ aus-
nehmen darf. Dessen Macht und
Gewalt ist so groß/ daß derjeni-
ge / welcher sich nicht von
freyen Stücken unterwerffen will/
endlich mit Schand und Spott zu
dem Kreuz kriechen muß. Ferner
sehe es von uns/ daß wir von die-
sem allgemeinen Gesetz völlig ein-
genommen/ uns nicht mit Freuden
darzu verstehen solten. Insonder-
heit sind uns die recht seltenen und
 kostbaren Eigenschaften des
Frauenzimmers unserer Stadt be-
kant. Wenn die meisten Städte
unsers Schweizerlands ihrem
Frauenzimmer gewisse besondere
Verdienste beylegen / so wissen
wir / daß dem Bernischen ein edler
Geist / eine unbegreifliche Fertig-
keit des Verstands/ eine klare Ein-

sicht in Beurtheilung aller Sachen
nebst einer wunderbahren Annun-
thigkeit / einhellig zugestanden
wird. Wir haben bisher oft ge-
wünschet / diesem so schönen Ge-
schöpff unsere Verbindlichkeiten
im Nahmen unsers ganzen Ge-
schlechts zu bezeugen / haben auch
demselben zu Gefallen dieses Blät-
lein einig und allein auf uns genom-
men. Billich stellen wir uns den
mit tieffester Ehrerbietung ein / und
heiligen die Arbeit des ersten Jahrs
unserem geistreichen Frauenzimmer /
mit unterthänigster Bitt / dieses
unser tieine Werck in ihren mächt-
tigen und Weltbekandten Schutz
zu nehmen. Und da ein Buch / so
schlecht es immer ist / wenigstens von
dem Verfasser desselben / und von
dem / welchem es zugeeignetwor-
den / gelesen wird : So sezen wir
im

※ (o) ※

im Gegentheil unsere höchste Ehr
darinn/ wenn uns gleiche Glückss-
Sonne bescheinen sollte. Solte
unser Freytags-Blätlein von un-
serm Bernischen Frauenzimmer/
welchen wir es gewidmet / beliebt
und gelesen werden? Könnte wohl
unsere Ehr vollkommen er werden?
Diese gnädige Willfahrtung wer-
den wir nach unseren schwachen
Kräfsten zu erkennen suchen / und
in allen Gelegenheiten nicht er-
mangeln zu zeigen den Respect mit
welchem verbunden ist

Dem Galanten / Geist- und
Tugend-reichen Berni-
schen Frauenzimmer

Die neue Gesellschaft
Der Spectateurs in Bern.

Gegeben den 30. Oct.
1722.

) 4

Vor-